

# 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Kaiserslautern

## für das Jahr 2024 vom

Der Stadtrat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher	verändert um	nunmehr festgesetzt auf
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>			
der Gesamtbetrag der Erträge auf	448.556.643 €	22.701.450 €	471.258.093 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	448.147.497 €	38.060.800 €	486.208.297 €
der <b>Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</b> auf	<b>409.146 € -</b>	<b>15.359.350 € -</b>	<b>14.950.204 €</b>
<b>2. im Finanzhaushalt</b>			
der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	<b>25.643.450 € -</b>	<b>13.809.350 €</b>	<b>11.834.100 €</b>
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	46.167.885 €	275.970 €	46.443.855 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	81.458.195 €	1.391.300 €	82.849.495 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen der Investitionstätigkeit auf	<b>- 35.290.310 € -</b>	<b>1.115.330 € -</b>	<b>36.405.640 €</b>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<b>9.646.860 €</b>	<b>14.924.680 €</b>	<b>24.571.540 €</b>

### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

zinslose Kredite auf	von bisher	- €	auf	- €
verzinsten Kredite auf	von bisher	35.890.310 €	auf	37.005.640 €
zusammen auf <sup>1)</sup>	von bisher	<b>35.890.310 €</b>	auf	<b>37.005.640 €</b>

Ermittelt aus Saldo Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit i.H.v. 35.290.310 € zzgl. 100 % der veranschlagten allgemeinen

Grundstücksveräußerungserlöse i.H.v. 600.000 €, welche nach der Rechtsordnung und einer darauf beruhenden Vorgabe der Aufsichtsbehörde nicht

1) für investive Zwecke verwendet werden dürfen.

Der für den Jahreshaushalt 2024 für verzinsliche Kredite in Höhe von 37.005.640 € festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite wurde mit Verfügung vom 05.03.2024 mit einem Teilbetrag in Höhe von 25 Mio. € genehmigt. Bezüglich des danach verbleibenden Teilbetrages in Höhe von 10.890.310 € wurde die beantragte Genehmigung versagt.

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Die Verpflichtungsermächtigungen bleiben gegenüber der Festsetzung in der Haushaltssatzung 2024 vom 20.11.2023 unverändert.

### **§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung bleibt gegenüber der Festsetzung in der Haushaltssatzung 2024 vom 20.11.2023 unverändert bei 730.000.000 €.

Der für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 730 Mio. € festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wurde mit Verfügung vom 05.03.2024 mit einem Teilbetrag in Höhe von 600 Mio. € genehmigt. Bezüglich des danach verbleibenden Betrages in Höhe von 130 Mio. € wurde die beantragte Genehmigung versagt.

### **§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen**

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen bleiben gegenüber der Festsetzung in der Haushaltssatzung 2024 vom 20.11.2023 unverändert.

### **§ 6 Steuersätze**

Die Steuersätze bleiben gegenüber der Festsetzung in der Haushaltssatzung 2024 vom 20.11.2023 unverändert.

### **§ 7 Gebühren und Beiträge**

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) bleiben gegenüber der Festsetzung in der Haushaltssatzung 2024 vom 20.11.2023 unverändert.

### **§ 8 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 betrug 81.025.844,43 Euro. Nach dem vorläufigen Rechnungsergebnis beträgt der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 89.055.815,86 Euro.\* Zum 31.12.2023 beträgt das Eigenkapital nach den Planzahlen 106.653.676 Euro und zum 31.12.2024 461.037.725 Euro\*\*.

Der endgültige Eigenkapitalstand der jeweiligen Haushaltsjahre ist erst nach Erstellung des jeweiligen Jahresabschlusses bezifferbar.

\*Vorläufiges Rechnungsergebnis auf Basis der Berechnung vom 08.05.2024.

\*\* Durch die Berücksichtigung der Teilnahme am PEK Rheinland-Pfalz erhöht sich der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 um 369.334.253 €, wodurch sich das aufgelaufene Eigenkapital auf 461.037.725 € zum 31.12.2024 erhöht.

### **§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Die erheblichen über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO bleiben gegenüber der Haushaltssatzung 2024 vom 20.11.2023 unverändert.

### **§ 10 Wertgrenze für Investitionen**

Die Wertgrenze für Investitionen bleibt gegenüber der Haushaltssatzung 2024 vom 20.11.2023 unverändert.

## **§ 11 Finanzmanagement und Zinssicherung**

Die Ausführungen zu Finanzmanagement und Zinssicherung bleiben gegenüber der Haushaltssatzung 2024 vom 20.11.2023 unverändert.

## **§ 12 Altersteilzeit**

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in 0 Fällen zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 43 Fällen zugelassen.\*

\* Gemäß dem Tarifabschluss TVöD 2023/2024 wurden die bestehenden Regelungen zur Altersteilzeit nicht verlängert. Nach dem 31.12.2022 können daher keine Altersteilzeitverträge mehr abgeschlossen werden. Die bestehenden Altersteilzeitverträge laufen weiter.

## **§ 13 Leistungszulagen**

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 29 und 33 des Landesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

- |  |     |
|--|-----|
| 1. für Leistungsstufen                       | - € |
| 2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen | - € |

Die Zahlung des Leistungsentgeltes an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach § 18VKA des TVöD erfolgt in Höhe der tariflichen Verpflichtung.

## **§ 14 Weitere Bestimmungen**

Für die Mittelbewirtschaftung gelten die im Muster 10 (zu § 4 Abs. 8 GemHVO), das dem Haushaltsplan der Stadt Kaiserslautern als Anlage beigefügt ist, aufgeführten Bewirtschaftungsregelungen.

Stadtverwaltung Kaiserslautern, den